

*Die konziliaren Leitlinien der klösterlichen Reform**

Von Audomar Scheuermann, München

Skizze des Vortrages auf der Mitgliederversammlung
der Vereinigung Deutscher Ordensoberer am 8. August 1967.

EINLEITUNG

1. Die Aufgabe der Reform

Ecclesia semper reformanda. Der Reformwunsch des vergangenen Konzils ist freilich nicht, wie in früheren Jahrhunderten, dadurch veranlaßt, daß Mißbräuche eingerissen wären. Gerade im Ordenswesen muß festgestellt werden, daß seit dem 19. Jahrhundert ein achtenswerter Aufstieg sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht erfolgt ist. Das Reformverlangen hat ein anderes Motiv: es ist eine neue Zeit gekommen mit ihren neuen Aufgaben in einer sich rapid wandelnden Welt; dafür haben auch die Orden zur Verfügung zu sein, die ihrerseits auch von der sich wandelnden Welt beeinflußt sind; dem gewandelten Persönlichkeitsgefühl des heutigen Menschen muß auch im klösterlichen Gemeinschaftsleben Rechnung getragen werden.

2. Der Aufruf des Konzils zur Erneuerung und Anpassung

Das Dekret „Perfectae caritatis“ hat zum Thema die „accommodata renovatio“. Ins Deutsche übersetzt: „Erneuerung und Anpassung“. Es handelt sich hier um ganz verschiedene Aspekte:

Das Ordensleben hat seine grundlegenden und bleibenden Elemente; diesbezüglich sind auch die Gesetze grundlegend und bedürfen der Beständigkeit. Auf diese Elemente richtet sich die Erneuerung. Wenn etwas neu werden soll, dann muß das Altgewordene wieder auf die Frische der Anfänge zurückgeführt werden. In diesem Sinne verlangt das Ordensdekret n. 2 (S. 33) ständige Rückkehr zu den Quellen des christlichen Lebens und zum Geist des Ursprungs der einzelnen Institute. Auch die Ausführungsbestimmungen zum Ordensdekret II, 19 (S. 73) meinen diese Erneuerung, die kein einmaliger Vorgang, sondern eine ständig fortgesetzte Bemühung sein muß.

Neben diesen grundlegenden Elementen gibt es im Ordensleben geschichtlich bedingte, demgemäß auch veränderliche Elemente. Bezüglich dieser ist

*) Die im folgenden angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die Broschüre „Das Konzil und die Orden“. Die Lehre des II. Vat. Konzils über den Ordensstand. Herausgegeben von Karl Siepen. Wienand-Verlag, Köln, 1967, 2. erweiterte Folge.

die Anpassung geboten, Anpassung an die heutigen Verhältnisse, so daß im Ordensleben — negativ — Überlebtes aufzugeben und Fremdartiges auszuschneiden ist, andererseits aber — positiv — eine Anpassung an die Bedürfnisse des heutigen Menschen und der heutigen apostolischen Bedürfnisse erfolgen muß, was innerklösterlich bedeuten kann: Wandel im Verfassungsrecht, im Zusammenwirken von Oberen und Untergebenen, in den Ausbildungsweisen, den Gebetsweisen, den Tätigkeitsformen usw. (Ordensdekret nn. 3, 18, 20 — S. 33, 47, 49 —; Ausführungsbestimmungen II nn. 16 § 3, 17 — S. 73 —).

3. Fundorte der kirchlichen Reformwünsche

Diese sind ausgesprochen im Ordensdekret „Perfectae caritatis“ vom 28. 10. 1965, sowie in den nn. 33—35 des Bischofsdekrets „Christus Dominus“, außerdem in den Ausführungsbestimmungen zu diesen beiden Konzilsdekreten, ergangen im Motuproprio „Ecclesiae sanctae“ vom 6. 8. 1966. Diese Texte sind in der oben erwähnten Schrift „Das Konzil und die Orden“ S. 24—83 in lateinischer und deutscher Sprache abgedruckt, ebenso die beiden kommentierenden Artikel „Kommentar zum Ordensdekret des II. Vat. Konzils“ (S. 84—109) und „Die Ausführungsbestimmungen zu den Konzilsweisungen für die Ordensleute“ (S. 110—138).

Was in diesen beiden kommentierenden Artikeln im einzelnen dargelegt ist, soll hier nicht wiederholt werden. Vielmehr sind einige hauptsächliche Punkte mit der Frage herauszustellen: Was soll im Bereich des Ordenslebens anders werden?

I.

DIE STÄRKERE DEMOKRATISIERUNG IM KLÖSTERLICHEN GEMEINSCHAFTSLEBEN

1. Die allgemeine Beteiligung an der Verantwortung

Ordensdekret n. 4 (S. 35) verlangt die Zusammenarbeit aller Mitglieder zur Erneuerung und Anpassung, weshalb die Oberen in dem, was die Belange des ganzen Instituts betrifft, die Meinung ihrer Untergebenen einholen sollen. Ordensdekret n. 14 Abs. 3, 4 (S. 45) wünscht von den Untergebenen einen aktiven und verantwortlichen Gehorsam, weshalb die Oberen ihre Untergebenen in den Angelegenheiten des Instituts mitplanen lassen, sie bereitwillig anhören und deren sorgende Anteilnahme auch in der Zusammensetzung der Kapitel und Räte Gestalt gewinnen lassen sollen. Es geht hier also darum, daß Wohl und Wehe eines klösterlichen Verbandes nicht einfach der Sorge der Oberen überlassen bleiben, sondern die Verantwortlichkeit jedes einzelnen für seine Gemeinschaft aufgerufen wird. Man darf sich ja eine Erneuerung der klösterlichen Verbände nicht von neuen Gesetzen erwarten oder etwa gar von der Vermehrung der Vorschriften; vielmehr bedarf es dazu der Zusammenarbeit aller Mitglieder der Gemeinschaft (Ordensdekret n. 4 Abs. 1 n. 4 — S. 35 —).

2. Repräsentanz der Verbandsmitglieder

Ordensdekret n. 14 Abs. 4 (S. 45) sagt von den Kapiteln und Ratskollegien, daß sie die sorgende Teilnahme aller Mitglieder zum Wohl des ganzen Instituts zum Ausdruck bringen sollen. Das verdeutlichen die Ausführungsbestimmungen II, 18 (S. 73) mit dem dringlichen Wunsch, daß alle Ordensmitglieder bei der Bestellung der Kapitel und der Mitglieder der Ratskollegien wirksam beteiligt werden. Dies kann geschehen durch die direkte Beteiligung der Untergebenen (was allerdings nur im kleineren Kreis geschehen kann, wo die Untergebenen jeweils gegenwärtig sind und ihre Meinung bekunden können) oder durch deren indirekte Beteiligung: sie können durch Delegierte in den Wahlkörpern mitwirken, welche Ordensobere und sonstige Amtswalter der Gemeinschaft bestellen, oder in den geschäftsführenden Gremien, in denen auf der oberen, mittleren oder unteren Ebene die Willensbildung im Bereich von Gesetzgebung und Verwaltung erfolgt. Daß diesbezüglich eine besondere Aufgabe bei der kommenden Revision der Verbandssatzungen erwächst, ist klar.

3. Die Befragung der Ordensmitglieder

Die stärkere Demokratisierung kommt auch darin zum Ausdruck, daß, um Erneuerung und Anpassung in Gang zu bringen, eine umfassende und freie Befragung sämtlicher Ordensmitglieder erfolgen soll, wie es die Ausführungsbestimmungen II, 4 (S. 69) verlangen. Zu diesem Zweck können Fragebogen ausgegeben, besondere Kommissionen eingesetzt, auch institutionell vorhandene Gremien, wie Konventual- und Provinzialkapitel, einberufen werden.

4. Beseitigung oder Abminderung der Klassenunterschiede

Ordensdekret n. 15 (S. 47) wünscht eine Intensivierung des brüderlichen Bandes unter den Ordensmitgliedern dadurch, daß die Angehörigen der 2. und 3. Klassen (Konversen, Laienbrüder, Laien- und Windenschwestern) enger mit dem Leben und Arbeiten der Gemeinschaft verbunden werden. In Frauengemeinschaften soll nach Möglichkeit der Klassenunterschied überhaupt beseitigt, in Männergemeinschaften sollen höchstens noch jene Unterschiede beibehalten werden, die sich durch den Klerikalstand ergeben. Die Ausführungsbestimmungen II, 27, 28 (S. 75) gebieten dem Generalkapitel nach Wegen zu suchen, wie diese Angehörigen der untergeordneten Klasse allmählich bei bestimmten Handlungen der Gemeinschaft und bei Wahlen das aktive Stimmrecht erhalten, ja es soll sogar erwogen werden, daß diese für gewisse Ordensämter auch wählbar sein können. Auf diese Weise sollen diese Ordensmitglieder noch stärker am Leben und der Arbeit der Gemeinschaft beteiligt und die Priester für die ihnen eigentümlichen Aufgaben freigemacht werden. Wenn in Priesterordensverbänden auch nicht ohne weiteres (wegen der mit dem Ordensobernamt ver-

bundenen Jurisdiktionsgewalt) daran gedacht werden kann, daß Laienmitglieder auch eigentliche Ordensobere werden können, so eröffnet sich dennoch reiche Möglichkeit, sie für bestimmte Ämter und Ratsgliedschaften, die bisher Priestern vorbehalten waren, heranzuziehen.

Überlegt muß allerdings werden, ob man neue Unterschiede aufkommen lassen will, wie es nach Ordensdekret n. 13 Abs. 3 (S. 43) und den Ausführungsbestimmungen II, 24 (S. 77) dann geschehen könnte, wenn in Ordensgemeinschaften mit einfachen Gelübden der Eigentumsverzicht in der Weise eingeführt wird, daß den Mitgliedern freisteht, ob sie diesen Verzicht leisten wollen oder nicht; man sollte diesen Eigentumsverzicht entweder allgemein vorschreiben oder überhaupt nicht einführen, damit nicht ein neuer Unterschied in der Gemeinschaft aufkommt, der Unterschied nämlich zwischen den eifrigeren und den weniger eifrigen Mitgliedern.

5. Die Bevollmächtigung der Ordensoberen

Die Ordensoberen aller Stufen sollen befähigt werden, wirksam und schnell ihres Amtes walten zu können. Die Ausführungsbestimmungen II, 18 (S. 73) wünschen daher, daß überflüssige und allzu häufige Rekurse zu den höheren Vorgesetzten vermieden werden und niedere Obere mit ausreichenden Vollmachten ausgestattet werden. Es gilt hier also, das Subsidiaritätsprinzip auch in diesem klösterlichen Bereich durchzuführen. Der Hl. Stuhl hat in der neuerdings erfolgten Bevollmächtigung der Generaloberen der Priesterverbände, der Abtpräsidien der monastischen Kongregationen sowie der Generaloberen der Laienverbände des päpstlichen Rechts ein Beispiel dafür gegeben, wie weitgehend er seine eigenen Befugnisse nach unten weitergegeben hat, ein Beispiel, das in manchen klösterlichen Verbänden noch nachhaltiger Nachahmung bedarf (vgl. S. 115 f.).

II.

DIE SATZUNGSREFORM

1. Die Vorbereitung der Satzungsreform

Die Erneuerung und Anpassung machen es nötig, daß auch die Satzungen neu überarbeitet werden. Das Ordensdekret n. 3 (S. 33) ordnet an, daß die Konstitutionen, die Direktorien, die Gebräuchebücher, Gebetbücher, Zeremoniebücher und dergleichen entsprechend durchgesehen werden und nach Ausscheiden veralteter Bestimmungen mit den Dokumenten des Konzils in Einklang zu bringen sind. Selbstverständlich darf das Heil nicht in neuen Satzungen gesehen werden (Ordensdekret n. 4 Abs. 4 — S. 35 —). Es wäre völlig falsch, wollte man erwarten, daß der neue Geist aus neuen Satzungen kommen könnte. Der neue Geist kann nur aus den Menschen kommen, die sich innerhalb der Orden in diese Zeit gerufen wissen. Satzungen sollten eigentlich dem Leben folgen, so daß zuerst die neue Lebens-

art praktiziert und sie dann erst gesetzlich geregelt werden sollte. So war es auch in den Anfängen der Orden: am Anfang war die begnadete Stifterpersönlichkeit, ihr späteres Vermächtnis war die jeweilige Ordensregel.

Hinsichtlich der Satzungsreform soll also keine Eile obwalten. Es ist keineswegs aufgegeben, daß jetzt schnell neue Konstitutionen redigiert werden. Wenn in zwei bis drei Jahren ein Generalkapitel gehalten wird, welches die besondere Aufgabe hat, Erneuerung und Anpassung zu fördern (Ausführungsbestimmungen II, 3 — S. 67 —), so ist damit keineswegs gefordert, daß dann schon eine neue Fassung der Satzung zu erarbeiten wäre.

2. Änderungen am gegenwärtigen Sonderrecht

Selbstverständlich ist das Fernziel die Satzungsreform. Vorher aber wird man sich mit vorläufigen Maßnahmen begnügen müssen. Solche Maßnahmen bestehen vor allem in der Änderung bestehender Vorschriften. Die Ausführungsbestimmungen II, 6 (S. 69) geben diesem kommenden Generalkapitel, das um seiner Sonderbeauftragung willen mancherorts die Bezeichnung „Reformkapitel“ bekommen hat, das Recht, bestimmte Vorschriften der Konstitutionen versuchsweise abzuändern, gegebenenfalls mit Zustimmung des Hl. Stuhls auch Versuche durchzuführen, denen das geltende Kirchenrecht entgegensteht. Das heißt nun:

- a) Das Generalkapitel kann versuchsweise bisherige Vorschriften der Konstitutionen außer Kraft setzen;
- b) es kann bisherige Vorschriften durch andere Bestimmungen ersetzen.
- c) Während in den beiden vorstehenden Weisen der Änderung im Rahmen des geltenden allgemeinen Ordensrechts verblieben wird, kann das Generalkapitel versuchsweise Regelungen treffen, die dem geltenden Kirchenrecht widersprechen (z. B. Verbringen des Noviziats in verschiedenen Klöstern); in diesem Fall allerdings muß die Genehmigung des Hl. Stuhls eingeholt werden, während die Änderungen unter a) und b), welche ad experimentum durchgeführt werden, vom Generalkapitel kraft eigener Vollmacht getroffen werden können.

Wenn die Ausführungsbestimmungen sagen, daß derartige Änderungen und Neueinführungen bis zum nächsten ordentlichen Generalkapitel ausgedehnt, von letzterem nochmals bis zum unmittelbar folgenden Kapitel verlängert werden können, so ist deutlich, daß dem kirchlichen Gesetzgeber hinsichtlich der Satzungsreform eine Probezeit von 10 — 15 Jahren vorschwebt (je nach den zeitlichen Abständen, welche die Generalkapitel in den einzelnen klösterlichen Verbänden haben).

3. Die Vorbereitung des „Reformkapitels“

Nachdem das Reformkapitel ein erster Schritt zur Satzungsreform sein soll, bedarf es einer ganz besonderen Vorbereitung. Die Ausführungsbestimmungen II, 4 (S. 69) verlangen daher, daß der Generalrat zur Vorbereitung

des „Reformkapitels“ eine umfassende und freie Befragung der Ordensmitglieder durchführe und die Antworten so zusammenstelle, daß die Arbeit des Kapitels davon Hilfe und Ausrichtung erfährt. So muß also in der Zusammenarbeit aller Ordensmitglieder die Aufgabe dieses kommenden Kapitels vorbereitet werden (vgl. Ausführungsbestimmungen II, 2 — S. 67 —). Es werden daher den einzelnen Ordensmitgliedern Fragebogen vorzulegen sein, auf deren Abfassung große Sorgfalt verwendet werden soll. Die Generalleitung eines Verbandes ist außerdem angeregt, zur Vorbereitung dieses Reformkapitels auch Meinungsäußerungen der Konventual- und Provinzialkapitel zu veranlassen oder besondere Kommissionen für die einzelnen Fachgebiete oder auch für einzelne Regionen entsprechende Vorschläge erarbeiten zu lassen.

Wie gesagt, kann das Reformkapitel dann versuchsweise Änderungen beschließen. Es kann seine Vollmacht aber auch für weitere Änderungen an den Generalrat weitergeben und diesen ermächtigen, Änderungen in der Zeit zwischen den beiden Kapiteln durchzuführen (Ausführungsbestimmungen II, 6 Abs. 2 — S. 69 —).

4. Richtlinien für die Satzungsreform

Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen, welche eine starr juristische Formulierung für das Sonderrecht der einzelnen Verbände verlangt haben (siehe S. 113), verlangen nunmehr die Ausführungsbestimmungen II, 12, 13 (S. 71), daß die Regeln, Konstitutionen usw. vom geistlichen und vom rechtlichen Element getragen sein sollen. Es sollen in diesen Satzungen sowohl die biblischen und theologischen Grundlagen des Ordenslebens und die besondere Spiritualität des einzelnen Verbandes deutlich ausgesprochen, als auch die rechtlichen Bestimmungen getroffen werden, welche der Eigenart, den Zielen und Mitteln der Gemeinschaft entsprechen. Die rechtlichen Normen sollen nicht zu zahlreich sein. Vielmehr sollen das geistliche und das rechtliche Element wohlausgewogen sein.

Überhaupt aber sollen in diesem Grundgesetz der Gemeinschaften gewissermaßen die immer geltenden Grundsätze ausgesprochen sein, so daß all das, was mit zeitbedingten Gepflogenheiten, örtlichen Gebräuchen und der auszuübenden Tätigkeit zusammenhängt, gar nicht mehr in dieses Grundgesetz aufgenommen wird, sondern in zusätzlichen Büchern (Direktorien, Gebräuchebüchern) niedergelegt wird. Es wird von hier aus zweifellos nicht nur dahin kommen, daß gewisse Materien im Grundgesetz nicht mehr behandelt werden (z. B. Studien, Pfarrseelsorge, Mission, Ausbildungswesen), sondern auch regional für die einzelnen Provinzen besondere Bestimmungen ergehen. Auch hier bahnt sich in dieser elastischeren Satzungsreform eine wohl durchaus nützliche Dezentralisation (vgl. S. 91) an, die allerdings nicht grenzenlos sein darf; denn sonst würde es bald zu unerwünschten Observanzen innerhalb des gleichen Verbandes kommen.

5. Weitergeltung des bisherigen Rechtes

In der gegenwärtigen Übergangszeit, in der es vielfach zu Änderungen bisher geltenden Rechtes kommen wird, muß freilich der Grundsatz gelten, den die Ausführungsbestimmungen II, 44 (S. 83) ausdrücklich hervorheben: das geltende allgemeine Ordensrecht sowie die besonderen Gesetze der einzelnen Ordensgemeinschaften bleiben unangetastet auch weiterhin in Geltung, soweit sie nicht ausdrücklich oder einschlußweise abgeändert oder außer Kraft gesetzt worden sind. Im Zweifelsfall ist also an der Weitergeltung der bisherigen Rechtsnormen festzuhalten.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere hervorzuheben, daß das kommende Generalkapitel in seiner Zusammensetzung noch gänzlich nach Maßgabe der geltenden Satzungen zu berufen ist. Es ist ohne rechtmäßige Abänderung der Satzungen nicht möglich, dieses kommende Kapitel bereits unter Anwendung der Ausführungsbestimmungen (z. B. II, 18 — S. 73 —) zu berufen. Die Satzungen vorher noch in rechtmäßiger Weise zu ändern, ist in der Regel nicht möglich, weil in den Satzungen zumeist vorgesehen ist, daß Satzungsänderungen eines Beschlusses des Generalkapitels bedürfen und alsdann dem Hl. Stuhl zur Genehmigung zu unterbreiten sind. Wenn dieses Generalkapitel vor dem Reformkapitel nicht zusammentritt, dann ist keine Möglichkeit zu legitimer Satzungsänderung. Es ist unrichtig, wenn man meint, der Generalobere bzw. der Generalrat sei in der Lage, solche Satzungsänderungen zu veranlassen und dafür die Genehmigung des Hl. Stuhls einzuholen. Die Generalleitung ist ein Organ der Exekutive, welche zu Änderungen der Gesetzgebung nur dann befugt ist, wenn dies in den Satzungen ausdrücklich gesagt ist.

III.

DIE STÄRKERE KOMMUNIKATION DER ORDENS- VERBÄNDE UNTEREINANDER

1. Die Anregungen des Ordensdekrets

Das Ordensdekret des II. Vat. Konzils nn. 22, 23 (S. 49) hat bereits Wege gewiesen, wie die klösterlichen Verbände zu stärkerer Kommunikation untereinander kommen. Es sind angeregt:

a) Föderationen von Klöstern und Ordensfamilien untereinander, d. h. Zusammenschlüsse sowohl von zentralistischen Verbänden wie von monastischen Klöstern. Für die weiblichen monastischen Klöster hat ja bekanntlich Papst Pius XII. in seiner Apostolischen Konstitution „Sponsa Christi“ vom 21. 11. 1950 derartige Föderationen angeregt, welche zunächst die Verbände und Klöster gleicher Spiritualität zusammenführen und zu gegenseitiger Befruchtung und Unterstützung befähigen wollen.

b) Zusammenschlüsse (Unionen), die insbesondere dann in Frage kommen, wenn ein Kloster oder ein Verband zu klein und zu wenig lebensfähig geworden ist (siehe Ordensdekret n. 21 — S. 49 —; Ausführungsbestimmungen II, 41 — S. 81 —).

c) Arbeitsgemeinschaften, welche die Aufgabe haben, Verbände und Klöster zusammenzuführen auf Grund der gleichen oder ähnlichen äußeren Tätigkeit, d. h. also Arbeitsgemeinschaften von Schulorden, Krankenpflegeorden, für das klösterliche Internatswesen usw.

d) Ordensoberenkonferenzen, welche in Deutschland ja bereits seit längeren Jahren existieren (siehe S. 104 f.) und für den fruchtbaren Kontakt unter den einzelnen Verbänden und Klöstern von größter Bedeutung sind.

2. Neue Gründe für stärkere Kommunikation

Es kommen auf die klösterlichen Verbände heute neue Aufgaben zu, welche vermehrt zu stärkerer Kommunikation und Kooperation drängen. Solche Aufgaben sind:

a) die innere Reform einschließlich der Satzungsreform. Es ist wirklich nicht nötig, daß die gleichen Bemühungen ohne jeden Kontakt untereinander in jedem Verband wertvolle Kräfte binden. Es ist z. B. sehr verdienstvoll, daß die Dekrete der 31. Generalkongregation der Gesellschaft Jesu von 1955/66 zugänglich gemacht worden sind. Die Überlegungen zur heute erforderlichen Reform sind darin zu einer beträchtlichen Reife gelangt, so daß auch andere klösterliche Verbände daraus reiche Anregung gewinnen können.

b) das Ausbildungswesen. Das Ordensdekret n. 18 (S. 47 f.) hat auf die große Bedeutung des heutigen klösterlichen Ausbildungswesens hingewiesen, das stärkerer Systematik und Intensität bedarf. Die Ausführungsbestimmungen II, 37 (S. 81) weisen darauf hin, daß, um ein qualifiziertes Ausbildungswesen zu schaffen, die Zusammenarbeit der verschiedenen klösterlichen Verbände erforderlich ist, so daß durch gemeinsame Kurse, gemeinsame Lehrkollegien, Austausch von Dozenten und Beisteuerung von Mitteln brauchbare Schulungsmöglichkeiten geschaffen werden. Es ist daher zu begrüßen, wenn es nun neuerdings in Deutschland im Bereich der Ordenshochschulen zu stärkerer Zusammenarbeit kommt. Diese Zusammenarbeit muß aber auch auf den übrigen Ebenen der Ausbildung zustandekommen.

c) Noch andere Bereiche sind zu nennen, die heutzutage stärkere Kommunikation unter den Orden fordern. Es sei verwiesen auf die Konfrontierung der Klöster mit der modernen Arbeitswelt (Arbeitsvertrag, Nachversicherung) und auf die Inanspruchnahme der Klöster durch das allgemeine kirchliche Apostolat, das unter der Leitung der Ortsbischöfe steht. Davon im Folgenden.

IV.
DIE STÄRKERE EINORDNUNG IN DIE SENDUNG
UND TÄTIGKEIT DER VON DEN BISCHÖFEN GEFÜHRTEN
TEILKIRCHEN

1. Die Ordensleute als Mitarbeiter des Bischofs

Die Ordensgelübde binden primär an Gott; sie sind Weihe an Gott und Entfaltung der in der Taufe erfolgten Weihe, die im Ordensstand noch vollkommener zum Ausdruck gebracht wird (Kirchenkonstitution n. 44 — S. 19 —, Ordensdekret n. 5 — S. 35 —).

Die Ordensgelübde sind aber zugleich auch Weihe an die Kirche. Darum steht das Leben der Ordensleute immer im Dienste der Kirche, mag es dem inneren Apostolat der Kontemplation oder dem äußeren tätigen Apostolat gewidmet sein (Kirchenkonstitution nn. 44, 45 — S. 19—21 —, Ordensdekret nn. 7—9 — S. 37—39 —). Der Dienst an der Kirche vollzieht sich in aller Regel als Dienst an der Teilkirche oder den Zusammenschlüssen der Teilkirchen. Hier sind die Ordensleute Mitarbeiter des Bischofs, und zwar nicht nur die Kleriker, sondern auch die Laien (Bischofsdekret n. 34 — S. 25 —).

2. Verpflichtung aus der bloßen Existenz der
Diözese

Die Ausführungsbestimmungen zu den nn. 33—35 des Bischofsdekrets I, 25 (S. 59) begründen eine besondere Form der Zuständigkeit des Ortsbischofs bzw. der Bischofskonferenz, Gesetze, Dekrete und Weisungen hinsichtlich folgender Materien zu erlassen (nähere Ausführung S. 127—129):

a) Geistliche Gewandung: der Ortsbischof bzw. die Bischofskonferenz kann verbieten, daß Ordenskleriker in der Öffentlichkeit laikale Gewandung tragen.

b) Öffentlicher Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel: soweit Ordensleute, auch exemte, aktiv durch den Gebrauch der sozialen Kommunikationsmittel an der Bildung der öffentlichen Meinung mitwirken, haben sie sich an die Weisungen des Ortsbischofs bzw. der Bischofskonferenz zu halten, weil sie hier in einem Bereich wirken, in welchem den Bischöfen als den Lehrern ihrer Gläubigen der primäre Auftrag zukommt.

c) Sammlungstätigkeit: die nationale Bischofskonferenz kann nach Anhörung der interessierten Ordensoberen verbindliche Normen für die Almosensammlung aufstellen. Das den eigentlichen Mendikanten durch can. 621 garantierte Sammlungsrecht bleibt unbeeinträchtigt. Aber gerade die heutigen Formen der Sammlungstätigkeit, etwa durch öffentlichen Aufruf oder durch sog. Bettelbriefaktionen, greifen vielfach in das ortskirchliche Interesse ein, so daß Ordensleute hierfür die Zustimmung jener Ortsbischofe einholen müssen, in deren Sprengel solche Sammlungen beabsichtigt sind (Ausführungsbestimmungen I, 27 — S. 59 —).

3. Der Gottesdienst der Ordensleute

Die verstärkte Zuständigkeit der Ortsbischöfe zur Regelung des öffentlichen Gottesdienstes bedingt auch eine verstärkte Autorität der Bischöfe hinsichtlich des klösterlichen Gottesdienstes (nähere Ausführungen dazu siehe S. 130 f.). Wenn der Ortsbischof es daher anordnet, daß in den klösterlichen Kirchen und Oratorien die bischöflichen Dokumente (Hirtenbriefe, Fastenverordnungen) zu verlesen, katechetische Unterweisungen abzuhalten und die bischöflich angeordneten Kollekten durchzuführen sind, dann muß dem in allen Ordenskirchen, auch den exemten, entsprochen werden.

Für die exemten Ordensleute ist beachtlich, daß das bischöfliche Recht zur Visitation von Ordenskirchen und -oratorien nunmehr bedeutend erweitert worden ist. Während bisher gemäß cc. 615, 1171, 1261 § 2 diese Visitation nur in äußerst seltenen Fällen möglich war, kann jetzt der Ortsbischof auch die gottesdienstlichen Räume sämtlicher Ordensleute in Hinsicht auf die Beobachtung der allgemeinen und der bischöflichen Gesetze für den Gottesdienst visitieren und die Abstellung etwaiger Mißbräuche veranlassen oder auch selbst durchführen (Ausführungsbestimmungen I, 26, 37 — S. 59, 65 —).

4. Die apostolische Tätigkeit der Ordensleute

Die Tätigkeit der Ordensleute in der Seelsorge, speziell in der Pfarrseelsorge, sowie im weiteren Bereich des kirchlichen Apostolats der Schule, Erziehung, Kranken- und Altenpflege und Mission führt sie in die Notwendigkeit zur Unterordnung unter die ortsbischöfliche Autorität, der in diesen Bereichen die Führung zukommt. Die Ausführungsbestimmungen I, 28—40 (S. 59—65) haben sich eingehend mit diesen unter der Autorität des Ortsbischofs ausübenden Tätigkeiten befaßt. Wir haben das an anderer Stelle näher dargelegt (siehe S. 131—137), so daß es hier nicht wiederholt werden muß.

SCHLUSS

Es kann in einem Vortrag keine Vollständigkeit geboten werden. Wir haben daher uns darauf beschränkt, vier wesentliche Reformwünsche des konziliaren und nachkonziliaren kirchlichen Gesetzgebers zu akzentuieren. In Wirklichkeit handelt es sich bei diesen Weisungen um echte Hilfen für die klösterlichen Verbände, daß sie ihre Berufung wesensnäher und zeitgerechter verwirklichen, oder um Ordnungsnormen, die den Religiösen innerhalb der militia Christi unter der Führung der Bischöfe die Plätze anweisen, auf denen sie nach dem Willen und der Weisung der Kirche wirken sollen.